

Verbandswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **11 (1895)**

Heft 31

PDF erstellt am: **08.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nr. 31

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zunungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthändler und Techniker
von Walter Fenn-Holdinghausen.

XI.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 26. Oktober 1895.

Wochenspruch: Was macht gewinnen?
Nicht lange bestunnen!

Verbandswesen.

Schweizer. Gewerbeverein.

Nach dem Jahresbericht der Centralprüfungskommission des Schweizer Gewerbevereins wurden bei den diesjährigen Lehrlingsprüfungen 1233 Lehrlinge, davon 160 Lehrtöchter geprüft.

Das Gewebewesen zu heben und fördern will sich der Handwerker- und Gewerbeverein Bern mehr und mehr zur Aufgabe machen. Sein letztes Circular, das an eine Anzahl Industrieller und Freunde des Gewerbestandes gerichtet ist und zum Beitritt in diesen Verein auffordert, weist ein reiches Programm seiner Thätigkeit für die nächsten Jahre auf, das wir hier zum Abdruck bringen wollen:

Vorträge über Gewerbeverhältnisse, Studienreisen, 2c., Besprechungen aller gewerblichen Fragen überhaupt. Regelung des Submissionswesens, Ordnung im Wesen der Wanderlager, Abzahlungsgeäfte in schwindelhaften Ausverkäufen 2c. Durchführungen der Lehrlingsprüfungen in Bern. Unterstützung und Förderung der gewerblichen Bildungsanstalten, wie Handwerkerschule, Gewerbemuseum 2c. Abhaltung von Berufsreferaten im Schoße des Vereins über die schweizerische Landesausstellung in Genf. Thätige Mitwirkung an den Arbeiten des schweizerischen Gewerbevereins, des kantonalen bernischen Gewerbeverbandes, wie besonders der zu organisierenden bernischen Handels- und Gewerbe-kammer. Schaffung eines schweizerischen Gewerbegesetzes

(Entwurf unseres Präsidenten Herrn Scheidegger). Annahme für die Vorarbeiten einer künftigen Schweiz. Landesausstellung in Bern. Abhalten einer Abendunterhaltung für die Mitglieder und Angehörigen des Vereins im Monat November dieses Jahres.

Dieses Circular ist unterzeichnet von den Herren J. Scheidegger, Schuhfabrikant, Präsident; G. Michel, Buchdrucker, erster Vicepräsident; D. Blom, Gewerbemuseumsdirektor, zweiter Vicepräsident; K. Siegerist, Gemeinderat, Beisitzer, Eggimann, Kanzlist, Sekretär und Kassier, sowie von sämtlichen Delegierten der Meisterschaftvereine.

Freie Konkurrenz. Mit Eingabe vom 18. Sept. 1895 hat sich der Schaffhauser Bäckermeisterverein an den Regierungsrat gewandt mit dem Gesuche, daß die Lieferungen für die staatlichen Anstalten nicht wie bisher im Wege der Konkurrenz, sondern im Turnus an die Bäckermeister vergeben werden. Der Regierungsrat beschließt, es sei diesem Begehren keine Folge zu geben, und zwar aus folgenden Gründen:

Eine gesetzliche Basis, um auf dem vorgeschlagenen Wege vorzugehen, mangelt. Der Grundsatz unserer Gesetze ist im Gegenteil die Gewerbefreiheit und hieran darf nichts geändert werden. Die Bäckermeister haben sich darauf berufen, daß bezüglich der bürgerlichen Anstalten in Schaffhausen ein solcher Turnus inne gehalten werde; das ist natürlich ganz Sache der bürgerlichen Behörden und kann für den Regierungsrat nicht bestimmend sein. Die Konsequenz würde übrigens höchstens zu dem Schlusse führen, daß in den Turnus der Lieferungen für die Staatsanstalten auch die

Bäcker auf dem Land einbezogen würden, dies würde praktisch unmöglich sein. Bei den Lieferungen ist es Sache des Regierungsrates, nur darauf zu sehen, daß gute, vorchriftsgemäße Ware geliefert wird, hierüber hat die Konkurrenz zu entscheiden.

Aber auch aus moralischen Gründen ist es nicht zulässig, derartige Forderungen zu unterstützen und zwar, weil hier offenbar eine Vereinigung von Handwerksmeistern vorliegt, um einen gewissen Zwang auszuüben, der durchaus nicht im Interesse des öffentlichen Wohls liegt, sondern dieses schädigen würde. Die freie Konkurrenz würde durch diese Vereinigung, der schließlich sämtliche Bäcker beitreten dürften, unmöglich gemacht und durch einen Bäckerring die Interessen des Publikums gefährdet.

Schweiz. Glasermeisterverein. Der Freitags versammelte gewesene Centralvorstand des Schweiz. Glasermeistervereins beschloß zu Händen der Presse eine Erklärung abzugeben, in welcher die gegenwärtige Sachlage des Glaserstreiks klargestellt werden soll. In der darauffolgenden Konferenz mit dem Vorstand der städtischen Polizei wurde Beschwerde geführt über Ausschreitungen der Streiker gegen ihre arbeitenden Kollegen, sowie gegen Meister. Die Arbeitgeber verlangen den Schutz der Behörden und es wird sich demnächst der engere Stadtrat mit der Prüfung des vorgelegten Beschwerdematerials zu befassen haben.

Glaser- und Hafnerstreik Zürich. Nach genauer Information beträgt die Unterstützung der unverheirateten streikenden Glaser und Hafner für die Woche 18 Fr., der verheirateten 24 bis 27 Fr., je nach der Kinderzahl. (Für jedes Kind wird für den Tag 20 Rp. Unterstützung gerechnet.) In der Speiseassociation des deutschen Vereins (Eintracht) ist im letzten Quartal ein Ueberschuß von 60 Fr. erzielt worden. Dieser wurde zur Unterstützung der streikenden Glaser und Hafner verwendet. Es war der Antrag gestellt, diesen Betrag dem Bundeskomitee zu überliefern; auf Reklamation der in der Sitzung der Speiseassociation anwesenden Streiker wurde der Betrag jedoch den betreffenden Gewerkschaften übergeben, mit der Begründung, daß der Gewerkschaftsbund nur für verheiratete 2 Fr., für ledige Fr. 1. 50 zahle. Die den streikenden Gewerkschaften direkt überwiesenen Beträge werden zur Erhöhung der statistischen Unterstützung verwendet. Dem Glaserarbeiter in Meilen, dem kein Sparfassabüchlein wegen Kontraktbruchs in Beschlag genommen worden war, ist es bis auf den Betrag von 120 Fr. preisgegeben worden. Der Betrag wurde vom Bezirksgericht Zürich zu 60 Fr. Entschädigung und 60 Fr. Gerichtskosten verurteilt, die ihm von der organisierten Arbeiterschaft vergütet wurden. Gegen die Glasermeister soll wegen der schwarzen Listen Klage auf Kreditbeschädigung erhoben werden.

Zum Glaserstreik. Eine am Sonntag stattgehabte Konferenz zwischen dem Centralvorstand des Schweizer. Glasermeistervereins mit dem Centralvorstand der Schweizer. Glasergehilfen und den Delegierten der Meister- und Gehilfensektionen führte zu keiner Verständigung, da die Gehilfen den Antrag der Meisterschaft betreffend Verschmelzung der beiden Nachweissbureaus der Meister und der Arbeiter und Führung des Bureau durch unparteiische Hände unter Ausübung beidseitiger Kontrolle ablehnten. Die Arbeiter gaben die Erklärung ab, daß, wenn keine Einigung erzielt werde, die ledigen Streikenden abreißen und die verheirateten ein eigenes Geschäft gründen werden. Von den in 16 Geschäften streikenden Arbeitern sind bloß 15 Schweizer und 64 Ausländer.

Elektrotechnische Hundschau.

Elektrizitätswerke Wynau. Samstag den 12. d. wurde zum ersten Mal das Wasser der Aare in die Turbinenkammern und den Leerlauf des imposanten Werkes geleitet. Auf dem Dache des Turbinenhauses wehten neben der eid-

genössischen Fahne diejenigen von Deutschland und Italien, was bedeuten sollte, daß nur in Friedenszeiten, wie wir gegenwärtig eine erleben, solche fortschrittliche Werke möglich werden. Eine internationale Einigung hat sich auch in Wynau glänzend bewährt, obschon im Jahre 1892 Herr Turettini von Genf — einer der angesehensten schweizerischen Wasserbauingenieure — dem Wynauer Projekt die Lebensfähigkeit in einem Gutachten für die schweizerische Druckluft- und Elektrizitätsgesellschaft in Bern mit den Worten „Laissez cette affaire“ abgeprochen hatte. Wirklich trat hierauf die genannte Gesellschaft von dem Projekte zurück, nach einem Votum von Herrn Ingenieur von Muralt, obschon zuvor zwei andere Ingenieure für das Projekt gesprochen hatten. Vergebens suchte damals Herr Nationalrat Bangerter den üblen Eindruck der Muralt'schen Rede zu verwischen. Allgemein hieß es, die Druckluftgesellschaft habe Wynau den „Odem ausgeblasen“, und heute verkünden die wehenden Flaggen, daß das Werk gleichwohl zum Ziele gelangt ist, um bald einen Teil der Mittelschweiz mit Licht und Kraft zu versorgen und eine reiche Quelle von Arbeit und Wohlstand zu werden. Der glückliche Unternehmer hofft noch weitere Werke zu gutem Ende zu führen.

Unter der Firma **Elektrizitätswerk Altdorf** hat sich, mit Sitz in Altdorf, eine Aktiengesellschaft gebildet. Zweck der Gesellschaft ist: 1) Erwerb der Konzession für Ausbeutung der Wasserkräfte des „Schächens“ von der Müti incl. bis Brügg und Erwerb der Konzessionen zum Bau und Betrieb der elektrischen Straßenbahnen Altdorf-Flüelen und Bahnstation Altdorf; 2) Errichtung und Betrieb elektrischer Werke, als: a. elektrische Beleuchtung von Altdorf und Umgebung; b. elektrische Straßenbahn Altdorf-Flüelen und Bahnstation Altdorf; c. Abgabe elektrischer Kraft. Die Höhe des Grundkapitals beträgt Fr. 240,000, eingeteilt in 2400 Aktien zu je Fr. 100. Die Versammlung der Aktionäre wählt den Verwaltungsrat und dessen Präsidenten in geheimer Abstimmung auf die Dauer von drei Jahren. Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Er vertritt die Gesellschaft nach außen gerichtlich und außergerichtlich und bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder, welche kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift zu führen haben. Als solche wurden bestimmt Dr. Alban Müller, Dr. Franz Schmid und Max n Gamma, sämtliche von und in Altdorf.

Elektrischer LötKolben. Die Elektrizität spielt heute im Gewerbe bereits die Rolle eines Mädchens für alles. Jetzt hat Rudolf Wieczorek dieselbe, wie uns das Patent- und technische Bureau von Richard Lüders in Görlitz mitteilt, sogar zur Erhitzung des LötKolbens verwendet und einen hierzu dienenden zweckmäßigen Apparat erfunden. Die Erhitzung des Kolbens erfolgt durch den Volta-Bogen in der Weise, daß durch Heben und Senken eines Kohlenhalters die Kohle zur Einleitung und Regelung der Lichtbogenbildung frei gelassen bzw. festgeklemmt wird, indem gleichzeitig mit der Lichtbogenbildung der LötKolben selbst, oder ein mit diesem zum Zwecke der Wärmeübertragung direkt oder indirekt in Berührung stehender Körper als teilweiser Stromleiter dient.

Verschiedenes.

Die Einweihung der neuen Tonhalle in Zürich, die letzten Samstag stattfand, gestaltete sich zu einem großen, herrlichen Feste der Kunst. Alles ist nun darin einig, daß der Bau in jeder Hinsicht wohl gelungen ist.

Projekt der Errichtung eines zoologischen Gartens in Zürich. Herr Architekt Ernst reichte Namens des Konfortiums vor 14 Tagen das formelle Gesuch um Abtretung eines Teils der Seebucht zwischen dem Belvoirpark und der Dampfschifflande Wollishofen dem Regierungsrat und dem Stadtrat ein. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten hat